B2 – Regionalflugplätze

A U S G A N G S L A G E

Bestehende Anlagen
Verweis auf Liste der Anlagen im Gesamtnetz (Teil II).

Stellenwert
Regionalflugplätze sind konzessionierte Flugplätze[1] mit Zulassungszwang, Zollabfertigung und einem gegenüber den Flugfeldern höheren technischen Standard. Generell haben Regionalflugplätze ihren Stellenwert als regionale Zentren vor allem für die Sparten Geschäfts- und Touristikflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung und Flugsport. Mit ihrer guten Infrastruktur können sie auch wichtige Entlastungsfunktionen im Rahmen des Gesamtsystems übernehmen.

Eine starke Stellung haben die Regionalflugplätze mit Linienverkehr. Sie ergänzen die Landesflughäfen als Träger des öffentlichen Luftverkehrs. Sie verschaffen ihrer Region direkte Linienverbindungen mit Zielen im In- und Ausland und damit auch die Anbindung an den internationalen Luftverkehr.

Eine besondere Position nehmen aufgrund ihrer zivil/miltärischen Mischnutzung die beiden Regionalflugplätze Samedan und Sion ein.

Handlungsbedarf
Die Regionalflugplätze müssen ihrer Zweckbestimmung und Funktion entsprechend dem internationalen technischen Standard genügen. Mit der europäischen Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften sind qualitative Defizite entstanden, die behoben werden müssen.

[1] ausgenommen St.Gallen-Altenrhein (noch im Flugfeldstatus).

F E S T L E G U N G E N

F 1. Zu den Regionalflugplätzen mit Linienverkehr gehören:
- Bern-Belp (BE)
- Lugano-Agno (TI)
- Sion (VS)
- St.Gallen-Altenrhein (SG) – noch im Flugfeldstatus

G 2. Die Regionalflugplätze mit Linienverkehr ergänzen die Landesflughäfen als Träger des Linienverkehrs. Daneben sind sie Anlagen von regionaler Bedeutung für Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge und soweit möglich für die fliegerische Aus- und Weiterbildung sowie für den Flugsport.

F 3. Zu den Regionalflugplätzen ohne Linienverkehr gehören:
- Birrfeld (AG)
- Ecuvillens (FR)
- La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures (NE)
- Grenchen (SO)
- Lausanne-La Blécherette (VD)
- Samedan (GR)

G 4. Die Regionalflugplätze ohne Linienverkehr sind Anlagen für Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge von regionaler Bedeutung, einschliesslich fliegerische Aus- und Weiterbildung und Flugsport.

Z 5. Der noch nicht konzessionierte Flugplatz St.Gallen-Altenrhein wird, falls sich der Linienverkehr auf dieser Anlage weiter entwickelt, konzessioniert.

V 6. Die Gruppe der Regionalflugplätze mit Linienverkehr kann mittelfristig mit dem Flugplatz Samedan ergänzt werden.

Z 7. Die Gruppe der Regionalflugplätze ohne Linienverkehr soll mit einem als Ersatz des Flugfeldes Porrentruy vorgesehenen neuen Flugplatz (Projekt Bressaucourt) ergänzt werden.

V 8. Zu prüfen ist die Schaffung eines Regionalflugplatzes in der Zentralschweiz mit einer zivil/militärischen Mischnutzung des bestehenden Militärflugplatzes Emmen.

G 9. Im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Verteilung von Luftverkehrsleistungen kann das Netz der Regionalflugplätze verstärkt werden, wenn:

- ein Bedarfsnachweis aus regionaler Sicht vorhanden ist;
- keine Doppelspurigkeiten mit bestehenden oder geplanten Anlagen aus regionaler Sicht bestehen;
- die Anlage eine Entlastungsfunktion im Gesamtnetz übernimmt und
- aus raumordnungs- und umweltpolitischer Sicht keine überwiegenden Interessen entgegen stehen.

G 10. Die Regionalflugplätze sind Teil des Gesamtverkehrssystems. Sie sollen eine ihrer Funktion und dem internationalen Standard entsprechende Infrastruktur anbieten.

G 11. Regionalflugplätze mit Linienverkehr und, wo sinnvoll und wirtschaftlich tragbar, auch die übrigen Regionalflugplätze, sollen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen sein.

E R L Ä U T E R U N G E N

1.–4. Das Bundesprogramm für den Ausbau der Zivilflugplätze (Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945) sah die Regionalflugplätze vor allem als «Stationen für den Zubringerdienst», in beschränktem Umfang aber auch für direkte Liniendienste nach dem Ausland sowie als Hauptzentren für Flugsport, Flugtouristik und Flugschulung.

Die im Regionalluftverkehr liegende Zweckbestimmung haben heute die Flugplätze Bern-Belp, Lugano-Agno, St.Gallen-Altenrhein (noch im Flugfeldstatus) und in bescheidenem Ausmass auch Sion. Die übrigen Regionalflugplätze haben ihre Zweckbestimmung hauptsächlich in den Sparten Geschäfts- und Touristikflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung und Flugsport gefunden.

Der Regionalflugplatz soll gestützt auf eine Konzession betrieben werden. Die Betriebskonzession verleiht ihm den Flughafenstatus und so gegenüber dem privaten Flugfeld eine stärkere Rechtsstellung, d.h. er

- ist öffentlich (Zulassungszwang);
- verfügt neben dem Enteignungsrecht mit der Sicherheitszone über eine stärkere Hindernis- und Überflugordnung und
- hat die Möglichkeit, Erleichterungen bezüglich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu bekommen. Der SIL schränkt diese Möglichkeit ein, indem sie nur bei den Regionalflugplätzen mit Linienverkehr verwendet werden soll.

9. Ein Regionalflugplatz verhilft seiner Region zu einem wichtigen Faktor für wirtschaftliche und industrielle Standortentscheidungen. Ein Regionalflugplatz soll in seiner Region auf einen politischen Rückhalt zählen. Dieser schlägt sich in regionalpolitischen, raumplanerischen und vielerorts auch in finanzpolitischen Entscheiden nieder. Das Bedürfnis für einen Regionalflugplatz in einer Region wird zudem durch ein gewisses Verkehrsaufkommen bestätigt.

10. Die technisch/betrieblichen Anforderungen werden differenziert betrachtet.

Anforderungen an alle Regionalflugplätze:
- Hartbelagpiste
- Sichtanflughilfen
- Zolldienst
- Notfallplanung, Rettungs- und Feuerwehrdienst
- Winterdienst
- Hangarierungsmöglichkeiten und lizenzierte Luftfahrzeug-Unterhaltsbetriebe
- Treibstoffabgabe: KEROSEN, AVGAS, MOGAS

Zusätzliche Anforderungen an Regionalflugplätze mit Linienverkehr:
- Instrumentenanflughilfen
- Flugverkehrsleitung
- Betriebszeiten (für den Linienverkehr) von 0600–2300 Uhr
- Passagier-Abfertigungsgebäude
- Effiziente Gepäck- und Passagierkontrolle
- Optimale Verknüpfung mit den landseitigen Verkehrsträgern; öffentliche Verkehrsverbindung
- Restaurationsbetrieb

Regionalflugplätze

Legende

Aussagen des Sachplans (blau = festgelegtes Netz; rot = Festsetzungen, Zwischenergebnisse; orange = Vororientierungen):
Indications du plan sectoriel (bleu = réseau arrêté; rouge = coordination réglée, coordination en cours; orange = informations préalables):
Indicazioni del piano settoriale (blu = rete acquisita; rosso = dati acquisiti, risultati intermedi; arancio = informazioni preliminari):

bestehend existant esistente	Änderung modification modifica	
		Regionalflugplatz aérodrome régional aerodromo regionale
M		Flugplatz mit zivil/militärischer Mischnutzung aérodrome avec utilisation mixte civile/militaire aerodromo con utilizzazione mista civile/militare
	P	Neuanlage nouvelle installation nuova installazione
L	L	Linienverkehr trafic de lignes traffico di linea
*	*	öffentlich (mit Zulassungszwang) public (avec obligation d'admettre des usagers) pubblico (con obbligo di ammettere utenti)

Weitere Anlagen:
Autres installations:
Altre installazioni:

Landesflughafen
aéroport national
aeroporto nazionale

Militärflugplatz
aérodrome militaire
aerodromo militare

Zivil mitbenützter Militärflugplatz
aérodrome militaire avec utilisation civile
aerodromo militare utilizzato anche a scopi civili

Flugfeld
champ d'aviation
campo d'aviazione

Segelflugfeld
champ d'aviation pour vol à voile
campo d'aviazione per volo a vela

Winterflugfeld
champ d'aviation d'hiver
campo d'aviazione invernale

Wasserflugplatz
hydroaérodrome
idroscalo

Heliport
héliport
eliporto

Winterheliport
héliport d'hiver
eliporto invernale

M — Flugplatz mit zivil/militärischer Mischnutzung
aérodrome avec utilisation mixte civile/militaire
aerodromo con utilizzazione mista civile/militare

P — Neuanlage
nouvelle installation
nuova installazione

* — öffentlich (mit Zulassungszwang)
public (avec obligation d'admettre des usagers)
pubblico (con obbligo di ammettere utenti)

L — Linienverkehr
trafic de lignes
traffico di linea

◆ — bewilligte Anlage, noch nicht in Betrieb
installation approuvée, pas encore en service
impianto approvato, non ancora in esercizio

Verzicht auf Anlage
installation à supprimer
soppressione dell'impianto

Quelle / Source / Fonte: BAZL / OFAC / UFAC

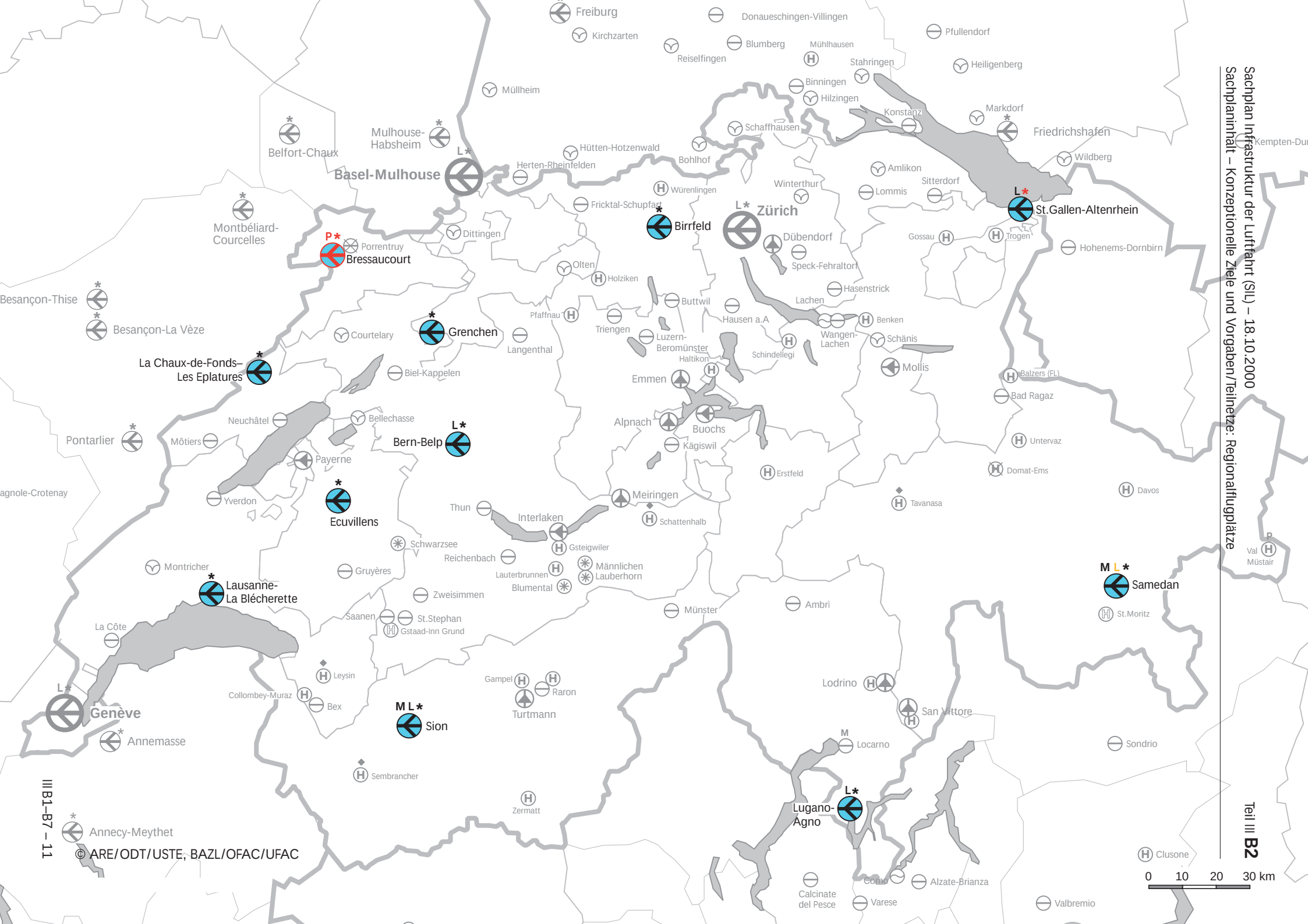

© ARE/ODT/USTE, BAZL/OFAC/UFAC

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) – 18.10.2000
Sachplaninhalt – Konzeptionelle Ziele und Vorgaben/Teilnetze: Regionalflugplätze

Teil III **B2**